



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 36/07
(VG: 5 V 3236/06)

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Stauch, Göbel und Alexy am 17.04.2007 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 5. Kammer – vom 24.01.2007 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

A.

Der Antragssteller betreibt einen Diskothekenbetrieb in Bremen, zu dem die Diskothek „Stubu“ und eine Reihe weiterer Diskotheken im gleichen Gebäude gehören. Mit Verfügung vom 04.12.2006 widerrief das Stadtamt der Antragsgegnerin die dem Antragsteller erteilte gaststättenrechtliche Erlaubnis, forderte den Antragsteller zur Einstellung des Betriebes binnen einer Woche auf und drohte die zwangsweise Schließung des Betriebs für den Fall seiner Fortsetzung an. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde angeordnet. Gegen die Verfügung erhob der Antragsteller fristgerecht Widerspruch. Den Antrag, die

...

aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 24.01.2007 ab. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

B.

Die Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt. Die von der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist dargelegten Gründe – auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist – rechtfertigen keine andere Entscheidung.

I.

Soweit die Beschwerde geltend macht, die Anordnung der sofortigen Vollziehung könne schon aus formellen Gründen (unzureichende Begründung, keine ordnungsgemäße Anhörung) keinen Bestand haben, wiederholt sie lediglich das erstinstanzliche Vorbringen, dem das Verwaltungsgericht – unter Bezugnahme auch auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts - zu Recht nicht gefolgt ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses Bezug genommen werden.

II.

Die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsmittels fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Der Widerruf der Gaststättenerlaubnis ist - jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Würdigung – rechtlich nicht zu beanstanden. Es sind nachträglich Tatsachen eingetreten, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Betrieb der Diskothek erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG). Von der Fortführung der Diskothek durch den Antragsteller gehen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus. Es ist zu befürchten, dass sich diese Gefahren ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch schon während des Rechtsmittelverfahrens realisieren würden. Der Antragsteller hat bisher schon unter dem Druck des laufenden Widerrufsverfahrens keine hinreichende Bereitschaft erkennen lassen, den vom Betrieb seiner Diskothek ausgehenden Gefahren wirksam entgegen zu treten, und es ist nicht erkennbar, dass er das in Zukunft tun würde.

Das ergibt sich aus dem gewalttätigen Verhalten der vom Antragsteller eingesetzten Türsteher und der Tatsache, dass der Antragsteller – nach wie vor - nicht willens oder in der Lage ist, sich tatsächlich von diesen Türsteher zu trennen.

1.

Vom Antragsteller beschäftigte Türsteher sind bis in die jüngste Vergangenheit hinein in einer Vielzahl von Fällen dadurch aufgefallen, dass sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit grundlos oder aus nichtigem Anlass Personen geschlagen und dadurch an ihrer Gesundheit geschädigt haben.

a.

Die Antragsgegnerin hat im Rahmen der Anhörung des Antragstellers vom 17.08.2006 22 Vorfälle aus der Zeit zwischen dem 21.10.2001 und dem 28.07.2006 aufgelistet, die zur Einleitung von Strafverfahren gegen insgesamt 10 Türsteher des Antragstellers geführt haben. Die Ergebnisse dieser Verfahren, die in zwei Leitz-Ordnern dokumentiert sind, hat die

Antragsgegnerin in ihrem Anhörungsschreiben (Bl. 463ff. der Hauptakte STUBU) wie folgt zusammengefasst:

- „1. Am 21. Oktober 2001 packte der Türsteher N im Eingangsbereich des Stubu einen dort Wartenden am Hals, warf diesen zu Boden, setzte sich auf diesen und schlug mit den Fäusten an seinen Kopf und in sein Gesicht. Der Zeuge trug Prellungen und Schwellungen im Gesicht davon. Das Strafverfahren wurde nach § 154 Abs. 2 stopp eingestellt (Aktenzeichen 140 Js 54833/01/03 der Staatsanwaltschaft Bremen).
2. Am 01. Juni 2002 wurde ein abgewiesener und bereits den Eingangsbereich des Stubu verlassender Gast von den Türstehern H, J und mindestens einem weiteren, nicht ermittelbaren Türsteher angegriffen und zu Boden gebracht. Die Türsteher schlugen und traten auf den am Boden Liegenden ein. Der Geschädigte erlitt im Bauch- und Kopfbereich diverse Prellungen und Blutergüsse und war für etwa eine Woche arbeitsunfähig erkrankt. Das Amtsgericht Bremen verurteilte H und J mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 12. April 2006 wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe ausgesetzt zur Bewährung (Aktenzeichen 140 Js 46486/02 und 694 Js 2455/05 der Staatsanwaltschaft Bremen).
3. Am 22. September 2002 wurden zwei Gäste einer abgewiesenen Gruppe von Türstehern des Stubu geschlagen. Der eine erhielt von dem Türsteher H eine Backpfeife; dem anderen wurde von einem anderen Türsteher mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Insgesamt waren fünf Türsteher beteiligt. Lediglich einem konnte ein konkreter Tatbeitrag zugeordnet werden. Das Ermittlungsverfahren musste insoweit eingestellt werden. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung wurde gegen den Türsteher H mit rechtskräftigem Strafbefehl eine Geldstrafe verhängt (Aktenzeichen 230 Js 222341/03 der Staatsanwaltschaft Bremen).
4. Am 21. November 2002 wurde ohne berechtigten Anlass ein in Höhe des Stubu wartender Taxifahrer im Taxi geschlagen, während er auf einen Fahrgast wartete und selbst angegurtet war. Unmittelbar darauf erschien der Türsteher A des Stubu und versuchte ebenfalls den Taxifahrer zu schlagen. Beherzte Passanten sorgten dafür, dass dem Geschädigten nicht noch mehr angetan wurde. Der Taxifahrer trug eine Platzwunde und deutliche Kopfprellungen davon. Nach polizeilicher Einschätzung handelte es sich bei beiden Tätern um Türsteher des Stubu. Von der Verfolgung des A wegen versuchter Körperverletzung wurde gemäß § 154 stopp abgesehen (Aktenzeichen 692 Js 7516/03 der Staatsanwaltschaft Bremen).
5. Am 21. Dezember 2002 kaufte lt. Polizeiprotokoll ein Gast des Stubu eine Eintrittskarte und gab seine Jacke an der Garderobe ab. Dem die Eintrittskarten kontrollierenden Türsteher zeigte er versehentlich die Garderobenmarke. Der Türsteher reagierte mit den Worten „Du willst mich wohl verarschen“ und schlug dem Gast mit der Faust ins Gesicht. Der Geschädigte kaufte sich daraufhin eine neue Eintrittskarte und beschwerte sich mit seinem Begleiter bei dem Geschäftsführer und dem Cheftürsteher. Da der Geschädigte den Eindruck hatte, der Geschäftsführer wolle in keiner Weise tätig werden, verlangte der Geschädigte seinen Namen. Daraufhin wurde der Cheftürsteher aggressiv und beförderte beide Gäste mit leichten Nackenschlägen nach draußen. Da der Rauswurf ohne Rücksprache mit dem Geschäftsführer erfolgte, entstand für den Geschädigten der Eindruck, als hätte der Cheftürsteher das Sagen. Da die Zeugen in der Hauptverhandlung vor dem

Strafgericht den wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagten Türsteher A nicht wiedererkannten, wurde der Angeklagte frei gesprochen (Aktenzeichen 692 Js 7699/03 der Staatsanwaltschaft Bremen).

6. Am 27. Juli 2002 zerrten zwei Türsteher einen Gast aus der Toilette und stießen diesen aus dem Hinterausgang des Stubu. Dem dabei auf das Straßenpflaster Gestürzten trat einer der Türsteher an das rechte Bein, wodurch dieser Schmerzen am rechten Fußknöchel, am Unterschenkel und am Knie erlitt. Der Geschädigte erkannte zwar in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht den wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagten Türsteher A als Beteiligten wieder. Aufgrund der Aussage des Zeugen konnte aber dem Angeklagten keine konkrete Tatbeteiligung zugeordnet werden, so dass Herr A frei gesprochen wurde (Aktenzeichen 230 Js 42613/02 der Staatsanwaltschaft Bremen).
7. Am 12. Oktober 2003 fasste der Türsteher O einen im Kassenbereich stehenden Geschädigten, den er zum Verlassen des Stubu aufgefordert hatte, plötzlich in den Nacken, schlug diesem mit der Faust an den Kopf und zog diesen mit einem anderen Türsteher vor den Eingang. Der Polizei fiel hierbei das besonders aggressive Verhalten des beteiligten Türstehers I auf, der ebenfalls, allerdings vergeblich, versuchte, den Geschädigten mit der Faust zu schlagen. Die Staatsanwaltschaft Bremen verwies den Geschädigten auf den Privatklageweg (Aktenzeichen 695 Js 32811/03 der Staatsanwaltschaft Bremen).
8. Am 22. November 2004 zerrten Türsteher des Stubu einen Gast grundlos vor die Tür, zogen ihm eine Jacke über den Kopf und schlugen und traten dort auf ihn ein, wodurch der Geschädigte u. a. eine Platzwunde an der Unterlippe erlitt. Ein Zeuge, der sich bei den Türstehern nach dem Grund des Rauswurfs erkundigen wollte, wurde am Arm und am Genick gepackt und ebenfalls nach draußen gebracht. Der Zeuge erlitt hierbei eine Halsquetschung und Schürfwunden am Hals. Die verantwortlichen Türsteher wurden wegen mangelnden Nachweises der Tatbeteiligung vom Amtsgericht Bremen freigesprochen (Aktenzeichen 694 Js 24551/05 der Staatsanwaltschaft Bremen).
9. Am 23. Januar 2005 wurde in Höhe des Wendeplatzes hinter dem Stubu aus einer dunkel gekleideten, der Türsteherszene zugehörigen Gruppe von ca. 15 Personen heraus einer männlichen Person massiv ins Gesicht geschlagen. Einschreitende Polizeibeamte wurden in aggressiver Weise an der Durchsetzung ihrer Maßnahmen gehindert, körperlich attackiert bedroht und beleidigt. Erst zusätzliche Polizeikräfte vermochten die Situation zu entschärfen. Mehrere Türsteher des Stubu beteiligten sich aktiv oder durch unterstützendes Auftreten an den Aggressionen. Mangels Nachweises konkret zuordnungsfähiger Tatbeiträge stellte die Staatsanwaltschaft zwar mehrere Ermittlungsverfahren ein, erhob aber Anklage gegen den Türsteher O wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung sowie gegen den Türsteher H wegen Beleidigung (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 211 Js 26537/05).
10. Am 05. März 2005 packte H im Stubu einen Gast von hinten, brachte ihn in einen Privatraum und schlug diesem dort grundlos ins Gesicht, wodurch das Nasenbein brach. Das Amtsgericht Bremen verurteilte H mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 12. April 2006 wegen vorsätzlicher Körperverletzung

zu einer Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung (Aktenzeichen 694 Js 25054/05 und 694 Js 2455/05 der Staatsanwaltschaft Bremen).

11. Am 09. April 2005 schlugen die Türsteher I, J, G und O gemeinsam mit weiteren, nicht ermittelten Tätern im Treppenaufgang des Stubu auf zwei Gäste ein. Zunächst schlug der Türsteher J nach einem Wortwechsel einem Gast mit der Faust mehrfach ins Gesicht und an den Hinterkopf. Als ein weiterer Zeuge dem ersten Zeugen zu Hilfe kommen wollte, hielt der Türsteher O diesen davon ab und schlug ihm mit der Faust an den Hinterkopf. Die übrigen Türsteher eilten sodann mit den weiteren unbekannt gebliebenen Mittätern hinzu und schlugen ebenfalls auf die Zeugen ein, wobei auch auf einen noch am Boden liegenden Zeugen mehrfach eingeschlagen wurde. Der erste Zeuge erlitt diverse Prellungen und Hämatome. Der zweite Zeuge erlitt Kopfprellungen und ein Hämatom am linken Auge. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat wegen gefährlicher Körperverletzung Anklage erhoben (Aktenzeichen 661 Js 34444/05 der Staatsanwaltschaft Bremen).
12. Am 24. April 2005 versetzte im Eingangsbereich des Stubu der Türsteher G einem Gast nach einem Wortwechsel einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht. Dadurch stürzte der Geschädigte zu Boden und erlitt Nasenbluten sowie eine leicht blutende Hautabschürfung am linken Ellenbogen. Mit rechtskräftigem Strafbefehl wurde gegen Herrn G wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine Geldstrafe verhängt (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 692 Js 32574/05).
13. Am 07. August 2005 schlugen die Türsteher G und P aus nichtigem Grund, jedoch ohne Rechtsgrund, einen Gast zusammen. Dabei schlug der Türsteher G den Geschädigten zunächst allein zu Boden und schlug auf den am Boden Liegenden weiter ein. Der Türsteher P kam hinzu und traktierte den Geschädigten mit Fäusten, Ellenbogen und Füßen. Nachdem der Türsteher P für kurze Zeit vom Geschädigten abgelassen hatte, stürzte sich der Türsteher P nach einer kurzen Pause erneut auf den Geschädigten und schlug gemeinsam mit dem Türsteher G auf den Geschädigten ein. Schließlich hoben die Türsteher den Geschädigten hoch und knallten auf dem Weg zum Ausgang dessen Kopf mit voller Wucht gegen eine Tür, wodurch der Geschädigte Nasenbluten und ein Hämatom an der linken Augenbraue erlitt. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat diesbezüglich Anklage erhoben (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 692 Js 46176/05).
14. Am 11. August 2005 drückte der Türsteher G im Verlauf einer verbalen Auseinandersetzung um ein Hausverbot im Eingangsbereich des Stubu einen Gast an die Wand und versetzte diesem einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht, wodurch dieser eine Platzwunde an der Lippe erlitt. Eine daneben stehende Zeugin packte der Türsteher am Nacken und drückte zu, wodurch die Zeugin Schmerzen erlitt. Einem weiteren, die Auseinandersetzung beobachtenden Zeugen, der den Türsteher G auf sein unangemessenes Handeln ansprach, versetzte der Türsteher ebenfalls einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht. Während dieser zweite Zeuge vor dem Stubu telefonierte, versetzte der Türsteher diesem von hinten mit seinem Unterarm einen Schlag in den Nacken wodurch der Geschädigte zurücktaumelte und fast über ein Geländer fiel. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat wegen vorsätzlicher Körperverletzung Anklage erhoben (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 692 Js 591/05).

15. Am 06. Oktober 2005 versetzte der Türsteher G einem Gast im Bereich der Garderobe einen Kniestoß in den Genitalbereich, wodurch dieser Schmerzen erlitt. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat wegen vorsätzlicher Körperverletzung Anklage erhoben (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 692 Js 64437/05).
16. Am 27. Oktober 2005 schubste der Türsteher G im Verlauf einer verbalen Auseinandersetzung um ein Hausverbot einen weiblichen Gast aus der Eingangstür des Stubu, so dass die Geschädigte stürzte, sich das Knie aufschlug, sich das Handgelenk prellte. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat wegen vorsätzlicher Körperverletzung Anklage erhoben (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 692 Js 62496/05).
17. Am 19. November 2005 schlug vor dem Eingang des Stubu der Türsteher G einem Gast nach einem Wortwechsel mit der flachen Hand ins Gesicht. Einer weiteren Person gab der Türsteher eine Backpfeife. Die Staatsanwaltschaft Bremen stellte das Verfahren nach § 154 stopp ein (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 691 Js 13204/06).
18. Am 29. Dezember 2005 wurde dem Geschädigten Q und seinem Begleiter der Zutritt zum Stubu versperrt. Nach einem anschließenden Streitgespräch erhielt der Geschädigte von drei Türstehern des Stubu eine Kopfnuss, drei Faustschläge ins Gesicht und einen Tritt in die Genitalien. Tatverdächtig sind die Herren H und R (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 693 Js 12324/06). Der dritte Tatverdächtige konnte nicht ermittelt werden. Bei dem polizeilichen Einschreiten verhielten sich die angetroffenen beiden Türsteher, die Herren S und G, äußerst unkooperativ. Gegen Herrn G erging Strafbefehl wegen Strafvereitelung (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 230 Js 21403/06).
19. Am 01. Januar 2006 wollten eine junge Frau und ihr Freund die Silvesterfeier ihres Bekannten besuchen. Die Wohnung des Gastgebers liegt in der dritten Etage desselben Gebäudes, in dem sich auch das Stubu befindet, und ist über den rückwärtigen Hauseingang im Grünenweg erreichbar. Das Treppenhaus wird sowohl durch die Mieter des Wohnhauses als auch durch das Personal des Stubu genutzt. Im ersten Stock sprach Frau T als Verantwortliche des Stubu beide Personen an. Die Zeugen erklärten unter Vorlage der Personalausweise ihr Anliegen. Gleichwohl versperrte Frau T ihnen den Weg und verwies sie des Hauses mit der Begründung, dass diese lediglich freien Zugang zum Stubu suchen wollten. Als die Zeugen an Frau T vorbei nach oben gingen, wurden sie von Türstehern, die Frau T gerufen hatte, brutal die Treppenabschnitte hinuntergeschupst. Die junge Frau wurde dabei an den Haaren gezogen und als „Schlampe“ beschimpft. Außerdem wurde versucht, ihr in den Hintern zu treten. Die Zeugin spürte den Fuß des Türstehers. Im Erdgeschoss erhielt ihr Begleiter eine kräftige Ohrfeige. Beide Personen wurden dann unten vor der Tür weggeschubst. Gegen den Türsteher H ist wegen des Verdachts der Körperverletzung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 693 Js 19839/06).
20. Am 26. März 2006 schlug der Türsteher G einem vor dem Eingang des Stubu Wartenden nach einer verbalen Auseinandersetzung mit der flachen Hand ins Gesicht. Das diesbezügliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 691 Js 28333/06).

21. Am 18. April 2006 schlug der Türsteher G vor dem Stubu einen abgewiesenen Gast mit der flachen Hand ins Gesicht, wodurch dieser zu Boden fiel und sich verletzte (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen 691 Js 28314/06).
22. Am 28. Juli 2006 schlug lt. Zeugenaussage der Türsteher G nach einer verbalen Auseinandersetzung an der Bar der Coconat-Bar einem Zeugen ins Gesicht und einem weiteren mit der Faust auf den Hinterkopf.“

Der Antragsteller hat diese Vorfälle nicht substantiiert bestritten. Seine Darlegungen zu diesen Vorfällen beschränken sich auch im Beschwerdeverfahren auf eine Bagatellisierung der Ereignisse und den Hinweis, dass ein Teil der Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Das Oberverwaltungsgericht hat deshalb keine Veranlassung, von einer Verwertung der genannten Vorfälle abzusehen.

Die geschilderten Ereignisse zeigen ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft und Brutalität. Türsteher, die sich bei ihrer Tätigkeit zu derartigen Handlungen hinreißen lassen, gefährden die öffentliche Sicherheit und sind offensichtlich ungeeignet zur Erfüllung ihrer Aufgabe.

b.

Die Auflistung der Antragsgegnerin ist nicht vollständig. So ergibt sich aus einem Vermerk der Kripo über eine Gerichtsverhandlung vom 07.11.2006 in den vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers eingesehenen Behördenakten (Bl. 690f. der Hauptakte STUBU), dass ein Verfahren gegen die Türsteher A und B wegen eines Körperverletzungsdelikts in bzw. vor der Diskothek des Antragstellers am 01.01.2005 gegen die Zahlung von Geldbußen in Höhe von 600,00 und 400,00 Euro eingestellt wurde.

c.

Auch nach der Einleitung des Widerrufsverfahrens ist es erneut zu Gewalttätigkeiten von Türstehern des Antragstellers gekommen. Die Vorfälle vom 11.11. und 19.11.2006 hat das Verwaltungsgericht zu Recht herangezogen. Die polizeilichen Ermittlungsverfahren sind inzwischen abgeschlossen; das Ermittlungsergebnis bestätigt die Gewaltausübung durch die Türsteher. Soweit der Antragsteller die den Türstehern zur Last gelegten Körperverletzungen bestreitet, stützt er sich auf die Darstellung der Beschuldigten selbst und die Angaben dritter Personen, die nicht überzeugen können:

Zu dem Vorfall vom 11.11.2006 (Körperverletzung durch den Türsteher C) hat der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung eines weiteren Türstehers (D) vorgelegt, in der ein Handgemenge bestätigt und nicht ausgeschlossen wird, dass der geschädigte Gast einen Schlag abbekommen habe, aber behauptet wird, der geschädigte Gast habe als erster geschlagen und wolle deshalb seine Strafanzeige zurückziehen. Der Glaubwürdigkeit der Angaben über den Tathergang – die Körperverletzung selbst wird nicht bestritten – steht entgegen, dass der Türsteher D zu einer Zeugenaussagen im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens nicht bereit war und der Geschädigte seine Anzeige nicht zurückgezogen hat.

In der eidesstattlichen Versicherung der Türsteherin E zu dem Vorfall vom 19.11.2006 wird zwar ausgeführt, dass sich der geschädigte Gast zwar seinerseits gewalttätig verhalten habe, die eigentlichen Tatvorwürfe (Körperverletzung durch die Türsteher A und M) werden aber nicht bestritten. Die Türsteherin D gibt dazu vielmehr an, die beiden Beschuldigten hätten die Person zum anderen Eingang gezogen und den weiteren Verlauf dort habe sie nicht genau

beobachten können. Der vom Antragsteller als Entlastungszeuge benannte Stammgast F hat bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, er habe sich direkt im Eingangsbereich der Diskothek befunden und dort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von den beschuldigten Türstehern um die Hausecke verbracht worden sei, keine Körperverletzungshandlungen oder Verletzungen des Geschädigten gesehen; das Verhalten der Türsteher danach habe er vom Eingang aus nicht sehen können.

2.

Die Unzuverlässigkeit der Türsteher muss sich der Antragsteller als Betreiber der Diskothek zurechnen lassen. Der Betreiber einer Gaststätte, der derartige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich nicht unterbindet, führt seinen Betrieb nicht ordnungsgemäß und erweist sich damit selbst als unzuverlässig. Dabei ist unerheblich, ob er nicht willens oder ob er nicht in der Lage ist, die Gewalttätigkeiten seiner Türsteher zu verhindern.

Der Antragsteller hat keine ernsthaften Anstrengungen unternommen, sich von seinen gewalttätigen Türstehern zu trennen.

a.

Seine im Beschwerdeverfahren aufgestellte Behauptung, er habe „im Prinzip“ bereits bei Erlass der Widerrufsverfügung „die gesamte Tür“ ausgetauscht, wird durch den Akteninhalt widerlegt.

In seinem Schriftsatz vom 26.03.2007 listet der Antragsteller neun der zehn Türsteher auf, die an den 22 Vorfällen beteiligt waren, die Gegenstand der Anhörung waren, und behauptet, sich von ihnen bereits Anfang des Jahres 2006 oder „zeitnah“ getrennt zu haben. Mindestens sechs dieser Personen sind aber weiter für den Antragsteller tätig:

aa.

Bei zumindest zweien dieser Türsteher ist keine wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, so dass die Betroffenen weiterbeschäftigt werden müssen. Das muss sich der Antragsteller zurechnen lassen (Ein drittes Kündigungsschutzverfahren ist noch nicht abgeschlossen).

Die Kündigung des Herrn G – der an zehn der 22 Vorfälle beteiligt war – ist von Anfang an nicht ernsthaft, sondern in einer Weise betrieben worden, die zwangsläufig zu ihrem Scheitern führen musste. Der Versuch einer verhaltensbedingten Kündigung ist nicht unternommen worden. Das ergibt sich aus dem Urteil des Arbeitsgerichts vom 01.02.2007, das der Antragsteller auf Aufforderung des Senats vorgelegt hat. Das erste Kündigungsschreiben vom 28.08.2006 hatte danach folgenden Wortlaut:

„Kündigung

Sehr geehrter Herr G,

wir bedauern Ihnen hiermit eine vorläufige Kündigung auf behördliche Intervention aussprechen zu müssen. Ihr letzter Arbeitstag war somit der 26.08.2006.

Wir bedauern diese Maßnahme zutiefst.

Mit Ihrer bisherigen Leistung waren wir sehr zufrieden. Die von der Behörde erhobenen Vorwürfe teilen wir nicht. Diese bedürfen einer rechtlichen Klärung.

Leider sehen wir uns zu dieser Maßnahme gezwungen, da uns seitlich der Behörde eine Schließung unseres Lokals angedroht wurde.

Nach rechtlicher Klärung sind wir bereit Sie jederzeit wieder einzustellen.“

Es war vorhersehbar, dass eine nur „vorläufige Kündigung“ nicht ausreichte, um das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die nachgeschobene zweite Kündigung vom 26.10.2006 hat das Arbeitsgericht als unwirksam angesehen, weil die Voraussetzung der geltend gemachten betriebsbedingten Druckkündigung nicht gegeben war. Zur Frage einer verhaltensbedingten Kündigung wegen der Körperverletzungen wird in dem arbeitsgerichtlichen Urteil ausgeführt:

„Verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe sind in der gegebenen Fallkonstellation gänzlich ausgeschlossen, da sich der Arbeitgeber ausdrücklich nicht auf das Vorliegen solcher Umstände beruft. Im Gegenteil wird dem Kläger bescheinigt, seine Leistung und sein Verhalten seien aus Sicht des Arbeitgebers beanstandungsfrei. An diese Sichtweise ist die Kammer gebunden, da es dem Arbeitgeber allein obliegt, die Sachverhalte zu bestimmen, die zur Begründung der Kündigung herangezogen werden.“

Es stellt deshalb eine Irreführung dar, wenn der Antragsteller den Eindruck zu erwecken versucht, er habe sich von diesem Arbeitnehmer wegen dessen gewalttätigen Verhaltens trennen wollen, sei daran aber durch das Arbeitsgericht gehindert worden.

Auch die Kündigung des Herrn H ist durch das Arbeitsgericht für unwirksam erklärt worden (Urteil vom 08.02.2007). Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Unter diesen Umständen wäre es Sache des Antragstellers gewesen, durch Vorlage der Kündigung glaubhaft zu machen, dass er das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erforderliche getan hat. Die Problematik war dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers spätestens seit einem entsprechenden Hinweis des Berichterstatters vom 04.04.2007 bekannt.

Für die Kündigung des Türstehers I, über dessen Klage das Arbeitsgericht noch nicht entscheiden hat, gilt Entsprechendes.

Gegen die Ernsthaftigkeit der Absicht, sich von den gekündigten Türstehern zu trennen, spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass Herr G am 31.08.2006 trotz der zuvor ausgesprochenen Kündigung noch als Türsteher tätig war (Hauptakte STUBU Bl. 590). Auch Herr H hat sich am 20.01.2007 zumindest noch an seinem bisherigen Arbeitsplatz aufgehalten (vgl. Niederschrift des Erörterungstermins vor dem Verwaltungsgericht vom 23.01.2007 Bl. 279 der Gerichtsakte).

bb.

Auch der als gewalttätiger Türsteher in Erscheinung getretene J hielt sich zu diesem Zeitpunkt vor und in dem Lokal auf. Auch zuvor war er bei Kontrollen am 01.01.2006, 17.03.2006, 29.04.2006, 13.05.2006 und 08.07.2006 an der Tür festgestellt worden (Hauptakte STUBU Bl. 577). Sein Beschäftigungsverhältnis soll zwar zum 31.10.2005 beendet worden sein, er hat aber zum 01.11.2005 unter seinem alias-Namen ... in O. ein Gewerbe für Gebäudereinigung angemeldet und ist seitdem vom Antragsteller mit der Reinigung von Toilettenanlagen in der Diskothek betraut. Da die Reinigung nach den Angaben des Antragstellers (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 09.10.2006, Bl. 3) tagsüber von überwiegend weiblichen Arbeitskräften durchgeführt wird, erklärt die neue Funktion, in der Herr J alias ... für den Antragsteller tätig ist, nicht dessen Anwesenheit an der Tür während der (nächtlichen) Betriebsstunden. Unabhängig davon, wie die Vergabe des Reinigungsauftrages gerade an diesen Unternehmer zu bewerten ist, lässt sich jedenfalls feststellen, dass eine Trennung von dem Türsteher faktisch nicht stattgefunden hat.

cc.

Drei weitere Türsteher, die der Antragsteller auf der Liste der gekündigten Türsteher führt – die Herren C, K und A – sind nach wie vor an der Tür der Diskothek des Antragstellers tätig. Sie sind zwar nicht mehr Arbeitnehmer des Antragstellers, erfüllen ihre alte Funktion aber als Beschäftigte der Firma L, der der Antragsteller die Türsteher Tätigkeiten übertragen hat (vgl. die Mitteilung des Antragstellers an die Antragsgegnerin vom 22.02.2007, <Bl. 380 der Gerichtsakte> und die von L am 13.02.2007 übersandte Liste des im Stubu eingesetzten Personals <Anlage E zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 14.03.2007, Bl. 389ff. der Gerichtsakte>). Den Einsatz dieser Türsteher durch L muss der Antragsteller sich zurechnen lassen, denn er hatte die Möglichkeit, bei der Auswahl der Fremdfirma und/oder der Gestaltung des Vertrags mit ihr darauf zu achten, dass diese kein Personal in seinem Betrieb einsetzt, von dem sich der Antragsteller (angeblich) gerade trennen wollte. Herrn A hat der Antragsteller darüber hinaus nach seinen eigenen Angaben gegenüber der Antragsgegnerin (a.a.O., Bl. 380 GA) zugleich auch als selbständigen Türsteher engagiert. Die Behauptung des Antragstellers, die weitere Tätigkeit dieser Türsteher sei mit der Polizei am sog. Runden Tisch zwischen Polizei und Interessengemeinschaft Discomeile abgesprochen und von dieser sogar befürwortet worden, ist nicht glaubhaft; sie wird von den Polizeibeamten, die an den Gesprächen beteiligt waren, bestritten.

b.

Über die im Schriftsatz vom 26.03.2007 aufgelisteten Türsteher hinaus lässt sich auch für andere gewalttätige Türsteher feststellen, dass sie trotz der vom Antragsteller – tatsächlich oder angeblich – ausgesprochenen Kündigung weiter für den Antragsteller oder als Fremdbeschäftigte im Rahmen des Betriebs der Diskothek tätig waren:

aa.

Das Arbeitsverhältnis mit dem Türsteher B war den Angaben des Antragstellers zufolge (Schreiben des Prozessbevollmächtigten an die Antragsgegnerin vom 29.08.2006, Anlage 8 zum Antrag vom 07.12.2006, Bl. 76 der Gerichtsakte) bereits am 17.08.2006 beendet gewesen. Nach einer Auskunft der AOK an die Antragsgegnerin vom 18.09.2006 (Hauptakte STUBU Bl. 545) war Herr B zu diesem Zeitpunkt aber einer der insgesamt 12 versicherten Arbeitnehmer des Antragstellers. Die Liste der AOK gibt den damals aktuellen Stand wieder, denn die Kündigung eines anderen Arbeitnehmers zum 31.08.2006 ist berücksichtigt.

bb.

Den Türsteher M, der an den Vorfällen vom 19.11.2006 beteiligt war, hat der Antragsteller nach seinen Angaben am 15.03.2007 gekündigt. Der Behauptung des Antragstellers, der Türsteher arbeite nicht für L, steht entgegen, dass L ihn gegenüber der Antragsgegnerin als im Stubu eingesetzten Türsteher benannt hat (Liste vom 13.02.2007, a.a.O.)

3.

Die Vergabe der Türsteheraufgaben an die Firma L stellt entgegen der Auffassung der Beschwerde keinen geeigneten Beitrag zur Lösung des Türsteherproblems im Betrieb des Antragstellers dar.

a.

Das ergibt sich schon daraus, dass wegen der weitgehenden Identität der als Türsteher beschäftigten Personen keine Verbesserung der Situation an der Tür der Diskothek zu erwarten ist. Es ist nichts dafür erkennbar, dass sich die gewalttätigen Türsteher nur deshalb künftig anders verhalten würden als in der Vergangenheit, weil nunmehr eine dritte Person als Arbeitgeber zwischengeschaltet worden ist.

Das gilt unabhängig davon, dass – wie die Antragsgegnerin im Einzelnen vorträgt – auch gegen die Zuverlässigkeit dieser dritten Person schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf Straftaten durch Türsteher und den Umgang des Inhabers damit bestehen. Zu Gunsten des Antragstellers mag insoweit unterstellt werden, dass er von den Tatsachen, die Anlass zu diesen Bedenken geben, noch nichts gewusst hat, als er den Auftrag vergab. Seine Einlassungen dazu lassen allerdings nicht erkennen, dass er – nachdem er Kenntnis von diesem Bedenken erlangt hat – bereit sein könnte, daraus Konsequenzen zu ziehen.

b.

Die Übertragung der Türsteher Tätigkeit an die Fa. L stellt auch deswegen keine ordnungsgemäße Delegation von Aufgaben dar, die im Betrieb der Diskothek anfallen, weil die Beschäftigten der Fa. L – unabhängig von der Frage der Zuverlässigkeit ihres Inhaber und ihrer Beschäftigten (vgl. § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Satz 4 GewO) - - schon die formellen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht erfüllen. Nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 5a ff. BewachungsVO dürfen im Bewachungsgewerbe nur solche Personen mit der Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken betraut werden, die nachweisen, dass sie die erforderliche Sachkundeprüfung abgelegt haben (§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 5a ff. BewachungsVO). Wie die Antragsgegnerin vorgetragen hat, sind solche Nachweise bisher nicht erbracht, so dass die Beschäftigten der Fa. L keine Türsteheraufgaben für den Antragsteller wahrnehmen dürfen.

Auch hier kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis hatte. Entscheidend ist allein, dass die Vergabe der Türsteheraufgaben an die Fa. L keine Lösung des vorhandenen Türsteherproblems darstellt.

Unabhängig davon ist auch nicht erkennbar, dass der Antragsteller daran interessiert wäre, dass die von ihm beauftragten Dritten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. So hätte er - spätestens nachdem davon erfahren hat, dass L diesen Anforderungen nicht genügt - auf deren Erfüllung drängen oder eine andere Firma beauftragen müssen. Stattdessen behauptet er zu Unrecht, Herr A hätte am 18.12.2002 die erforderliche Sachkundeprüfung abgelegt; die von ihm vorgelegten Bescheinigung bestätigt jedoch nicht die Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 5a ff. BewachungsV, sondern nur die – nicht ausreichende - Unterrichtung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Satz 4 GewO. Im übrigen wird nur noch für eine weitere Türsteherin unsubstantiiert vorgetragen, sie habe die Sachkundeprüfung nachgewiesen.

4.

Der vorstehend wiedergegebene Sachverhalt macht hinreichend deutlich, dass vom Antragsteller nach wie vor kein effektiver Beitrag zur Verhinderung von Straftaten durch die Türsteher seines Betriebes zu erwarten ist. Die behaupteten Versuche des Antragstellers, sich von gewalttätigen Türstehern zu trennen, lassen ein ernsthaftes Bemühen nicht hinreichend erkennen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Verhalten des Antragstellers einem mangelnden Interesse an dem ordnungsgemäßen Funktionieren seines Betriebs entspringt oder ob dem Antragsteller die nötige Durchsetzungsfähigkeit gegenüber seinen gewalttätigen Türstehern fehlt. In jedem Fall muss festgestellt werden, dass die Fortführung des Diskothekenbetriebs durch den Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, die auch nicht bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens in der Hauptsache hingenommen werden kann.

Auf die übrigen Vorfälle, die darüber hinaus in der Vergangenheit zumindest Anlass zu weiteren Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers gegeben haben (Überfüllung des

Kellergeschosses, Öffnung der Dachterasse, keine Räumung im Brandfall), braucht daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht eingegangen zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

gez.: Stauch

gez.: Göbel

gez.: Alexy